

Vertragsbedingungen

Gewerbestrom best
(inklusive aller Optionen)



Gesetzliche Informationspflichten RheinEnergie

Tarifinformationen

Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter www.rheinenergie.com oder fordern Sie diese telefonisch im Servicecenter unter der Nummer 0221 34645-300 an.

Energieeffizienz

Wir weisen zum Thema Energieeffizienz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienz-Maßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieeffizienz-Maßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen www.vzbv.de

Service, Beschwerden und Streitbeilegung

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich an unseren Kundenservice wenden: RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Telefon: 0221 34645-300, E-Mail: service@rheinenergie.com

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichen Sie unter folgender Adresse: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Gemäß § 111 b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Schlichtungsstelle Energie nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Wärme, Wasser und sonstiger Dienstleistungen können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes freiwillig bereit erklärt.

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreichen Sie unter folgender Adresse: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, Internet: www.universalschlichtungsstelle.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Gemäß § 4 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Universalschlichtungsstelle des Bundes nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

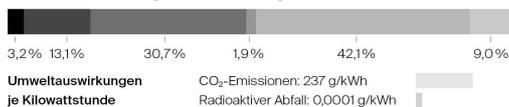
Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Diese Plattform finden Sie unter: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

RheinEnergie AG, Köln

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2019

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

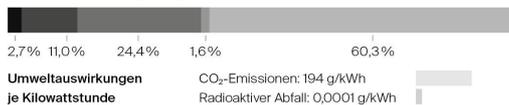
Gesamtstromlieferungen der RheinEnergie



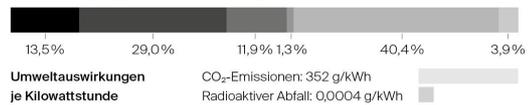
Ökostrom*



Verbleibender Energieträgermix (Residualmix)



Stromerzeugung Deutschland im Vergleich



- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- erneuerbare Energien, gefördert nach EEG
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage
- CO₂-Emissionen
- Radioaktiver Abfall

Regelungen zum Rahmenvertrag Gewerbestrom Best

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Wir (der Lieferant) liefern Ihnen Strom für Ihren für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf an der vereinbarten Lieferstelle und decken Ihren gesamten Strombedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden.

1.2 Wir liefern nicht den Anteil Ihres Strombedarfs, der durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate gedeckt wird.

1.3 Dieser Rahmenvertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

1.4 In diesem Rahmenvertrag werden keine gesonderten Preise für die Belieferung in lastschwachen Zeiten gewährt. Wird Ihr Verbrauch für die genannte Lieferstelle über einen Doppeltarifzähler erfasst, wird der gesamte über diesen Zähler gemessene Verbrauch zu den Preisen des Rahmenvertrags und eventuell zusätzlich abgeschlossener Optionen berechnet.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

2.1 Der Vertrag kommt durch Ihren Auftrag zur Stromlieferung und unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung geht Ihnen innerhalb von drei Wochen nach Zugang Ihres Auftrags bei uns zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen (Vertragsbeginn) werden Sie mit der Vertragsbestätigung informiert.

2.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

2.3 Haben Sie in die elektronische Kommunikation mit uns eingewilligt, sind wir berechtigt, rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Vertragsbestätigung, Verbrauchsabrechnungen, Kündigungsbestätigung, Preisinformationsschreiben) per E-Mail an Sie zu übermitteln. Zu diesem Zweck haben Sie uns für die Vertragsdauer bis zur Schlussrechnung ununterbrochen eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass Sie eine von uns abgegebene Erklärung tatsächlich empfangen können. Über eine Änderung oder den Wegfall der von Ihnen genannten E-Mail-Adresse müssen Sie uns unverzüglich informieren. Eine End-to-End-Verschlüsselung stellen Sie bitte über Ihren Provider sicher.

3 Rahmenvertrag und Abschluss von Optionen

3.1 Dieser Rahmenvertrag gibt Ihnen die Möglichkeit, ergänzende Optionen aus unserem Produktprogramm abzuschließen.

3.2 Der Rahmenvertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Optionen. Optionen werden separat abgeschlossen und beinhalten jeweils gesonderte Regelungen insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Kündigung der jeweiligen Option.

4 Vertragsbestandteile

Soweit zu diesem Rahmenvertrag Optionen abgeschlossen werden, haben die Regelungen der Optionen im Falle widersprechender Regelungen Vorrang vor den Regelungen dieses Rahmenvertrags. Die Regelungen der Optionen sind untereinander gleichrangig.

5 Änderung der Vertragsbestandteile

5.1 Die Regelungen des Rahmenvertrages und aller abgeschlossenen Optionen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Rahmenvertrag und die Optionen – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 7) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

5.2 Anpassungen des Rahmenvertrages und/oder aller abgeschlossenen Optionen nach vorstehender Ziffer 5.1 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und Ihnen sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Sind Sie mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, der Änderung in Textform zu widersprechen oder den jeweils geänderten Vertrag (Rahmenvertrag oder Option) fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Machen Sie von diesen Rechten keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf werden Sie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6 Entgeltbestandteile

Das Nettoentgelt für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus jährlichen Grundpreisen (GP), die verbrauchsunabhängig sind und zeiteilig abgerechnet werden und Arbeitspreisen (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

7 Preisänderungen

7.1 In den Strompreisen nach Ziffer 6 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte (falls uns diese Entgelte vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Stromsteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und sonstige hoheitliche Belastungen (z. B. Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen finden Sie in Ihrem Auftrag sowie in Ihrer Rechnung.

7.2 Preisänderungen durch uns erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Wir sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Wir haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.4 Änderungen der Preise werden erst nach einer brieflichen oder auf Ihren Wunsch gemäß Ziffer 2.3 einer elektronischen Mitteilung (z. B. per E-Mail) wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen.

7.5 Ändern wir die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wir bestätigen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 9 bleibt unberührt.

7.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

8 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so sind wir berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Nettoentgelts (Ziffer 6) in voller Höhe an Sie weiterzugeben. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 7.4 und 7.5. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung der neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 7.1 bis 7.5. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe der neuen hoheitlichen Belastungen an Sie

Regelungen zum Rahmenvertrag Gewerbestrom Best

entgegensteht oder wir durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Der Rahmenvertrag hat eine verbindliche Mindestlaufzeit von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss und kann erstmals von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform gekündigt werden.

9.2 Andernfalls verlängert sich dieser Rahmenvertrag um jeweils weitere zwölf Monate und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Verlängerungslaufzeit in Textform gekündigt werden.

9.3 Im Falle Ihres Umzuges oder der Veräußerung Ihres Grundstücks sind Sie verpflichtet, uns dies mindestens zwei Wochen vor dem Umzug unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen, damit eine rechtzeitige Abmeldung beim Netzbetreiber möglich ist. In diesem Fall haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.5 Wird die Kündigung des Rahmenvertrages wirksam, führt dies automatisch auch zur zeitgleichen Beendigung aller zu diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Optionen, ohne dass es einer separaten Kündigung der Optionen bedarf. Sofern Sie eine bzw. mehrere Optionen mit Mindestlaufzeiten abgeschlossen haben, so wird die Kündigung des Rahmenvertrages erst dann wirksam, wenn sämtliche Mindestlaufzeiten der abgeschlossenen Optionen abgelaufen sind.

9.6 Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn Sie von Ihren eingeräumten Kündigungsrechten nach Ziffer 5.2 (Änderung der Vertragsbestandteile), 7.5 (Preisänderungen), 9.3 (Umzug) bzw. 9.4 (Kündigung aus wichtigem Grund) Gebrauch machen.

9.7 Die Kündigung einer oder mehrerer Optionen hat nicht die Kündigung des Rahmenvertrages zur Folge. Im Falle der Kündigung einer oder mehrerer Optionen entfallen diese ersatzlos.

9.8 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

10.1 Für die Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von Ihnen per Selbstablesung mitgeteilt wurden.

10.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder eine Selbstablesung von Ihnen verlangen:

- für eine Abrechnung,
- beim Wechsel des Lieferanten oder
- wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen.

Wenn Ihnen eine Selbstablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser gegebenenfalls im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

10.3 Unsere Mitarbeiter haben nach vorheriger Ankündigung und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben unsere Mitarbeiter nur, wenn dies notwendig ist, um

- die Bemessungsgrundlage für die Preise zu ermitteln oder
- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10.3 abzulesen.

Dieses Recht haben auch der zuständige Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Es wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

10.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 10.3 Berechtigten das Grundstück und die Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir den Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder zu spät durchgeführt wird. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden wird der Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

10.5 Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich aner-

kannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn die Nachprüfung nicht bei uns beantragt wird, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung tragen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, tragen Sie die Kosten.

11 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

11.1 Der Abrechnungszeitraum wird von uns festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes leisten Sie monatliche (in der Regel gleichbleibende) Abschlagszahlungen an uns, es sei denn, Sie haben eine monatliche Rechnungsstellung mit uns vereinbart. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen teilen wir Ihnen in einem Abschlagsplan mit. Die Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass sich Ihr Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Ihren Wunsch angemessen berücksichtigt.

11.2 Wünschen Sie gemäß § 40 Abs. 3 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, müssen Sie die entsprechende Option aus unserem Produktprogramm abschließen.

11.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden Ihnen mit der Vertragsbestätigung und der Jahresabrechnung mitgeteilt.

11.4 Gegen Ansprüche von uns kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren und Banküberweisung.

11.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

12 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

12.1 Wir dürfen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen verlangen. Dies gilt nur, wenn wir nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen dürfen, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn wir eine Vorauszahlung verlangen, werden Sie hierüber klar und verständlich informiert. Wir teilen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informieren wir Sie darüber, was getan werden kann, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass der Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

12.2 Verlangen wir Abschläge, dürfen Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.

12.3 Alternativ dürfen wir in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung gezahlt wird, dürfen wir die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge müssen wir Sie in der Aufforderung hinweisen. Wenn Wertpapiere als Sicherheit überlassen werden und wir diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. Wir müssen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung entfallen.

13 Einstellung der Lieferung

13.1 Wir sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

13.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs durch Sie ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und eventueller Inkassokosten sind wir ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Haben Sie eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern Sie mit einem Betrag im Zahlungsverzug sind, der die Sicherheitsleistung um mindestens € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstandet haben oder die

Regelungen zum Rahmenvertrag Gewerbestrom Best

wegen einer Vereinbarung zwischen uns und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Wir werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Sie haben uns auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinzuweisen.

13.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Wir stellen Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung beglichen sind. Es bleibt Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu begleichen.

14 Haftung

14.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

14.2 Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

14.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

14.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

15 Verzugszuschalen

15.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind von Ihnen nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

| | netto | brutto |
|-----------------------------------|---------|----------|
| schriftliche Mahnung: | 0,90 € | 0,90 € |
| Sperrankündigung: | 0,90 € | 0,90 € |
| Unterbrechung der Versorgung | | |
| (oder deren Versuch): | 44,90 € | 44,90 € |
| Wiederherstellung der Versorgung: | 59,90 € | 71,28 €* |

*Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Der Bruttopreis ist inkl. Umsatzsteuer und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Sie haben anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass uns ein Schaden oder Aufwand nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Regelungen zur Öko-Option Strom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Abschluss der Öko-Option Strom bietet dem Kunden die Möglichkeit, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und seinen Strombedarf vollständig aus regenerativen Energien zu decken.

1.2 Die vom Kunden verbrauchten Strommengen werden vom Lieferanten ausschließlich aus erneuerbaren Quellen nachgekauft. Ein entsprechender Strombezug des Lieferanten wird regelmäßig von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate finden Sie auf der Internetseite ihres Lieferanten.

1.3 Der Kunde ist verpflichtet, vor Nutzung eines Gütesiegels, z. B. zu Werbezwecken, eine gesonderte Erklärung zur Einhaltung vorgegebener Bedingungen des jeweiligen Zertifizierers zu unterzeichnen. Diese Erklärung kann der Kunde formlos beim Lieferanten anfordern.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit dem Lieferanten für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Öko-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, TradeRegio Strom plus, Gemeinschaftsstrom plus, Business Strom plus, Business Gemeinschaftsstrom plus, Gewerbestrom plus und Wärmepumpenstrom plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Vertragsabschluss der Option

3.1 Der Abschluss der Option kommt durch ein Vertragsangebot des Kunden und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung des Lieferanten in Textform zustande (Vertragsabschluss). Das Vertragsangebot des Kunden kann mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular, per Online-Auftrag oder telefonisch abgegeben werden. Die Vertragsbestätigung /Änderungsmitteilung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsangebots beim Lieferanten zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Öko-Option Strom und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Öko-Option Strom, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Entgelte

5.1 Für die gelieferte Arbeit in Kilowattstunden (kWh) zahlt der Kunde auf die jeweils gültigen Arbeitspreise des zugehörigen Rahmenvertrages einen pauschalen Aufschlag pro kWh in der im Angebotsformular angegebenen Höhe.

5.2 Der jeweils gültige Grundpreis des zugehörigen Rahmenvertrages wird weiterhin in gleicher Höhe berechnet.

6 Preisänderungen

Der in Ziffer 5 genannte und sich aus dem Angebotsformular ergebende pauschale Aufschlag versteht sich als Festpreis. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung des pauschalen Aufschlags statt.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3 genannten Datum.

7.2 Die Option läuft unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

7.4 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

7.5 Nach Beendigung der Öko-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Konstant 2022 XL-Option Strom

1 Leistungsbeschreibung

Der Abschluss der Konstant 2022 XL-Option bietet Ihnen eine Strompreisgarantie bis zum 31.03.2023 – gemäß den Regelungen der Ziffer 5.

2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages mit uns für die gleiche Verbrauchsstelle. Der passende Rahmenvertrag ergibt sich aus dem Auftrag.

3 Abschluss der Option

3.1 Der Abschluss der Option kommt durch Ihren Auftrag und unsere Vertragsbestätigung in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung geht Ihnen innerhalb von drei Wochen nach Zugang Ihres Auftrags bei uns zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen (Vertragsbeginn) werden Sie mit der Vertragsbestätigung informiert.

3.2 Der Abschluss der Konstant 2022 XL-Option ist nicht möglich in Verbindung mit weiteren Festpreis-Optionen in der Sparte Strom.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Konstant 2022 XL-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Konstant 2022 XL-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Preise, Preisänderungen und Preisinformationen

5.1 Die Preisgarantie der Konstant 2022 XL-Option bezieht sich auf den im Auftrag genannten Grund-, Zähler- und Arbeitspreis des zugehörigen Rahmenvertrages. Ausgenommen von der Preisgarantie ist der Zählerpreis für ein intelligentes Messsystem.

5.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 7.1 bis 7.5 der Regelungen zum Rahmenvertrag sind während der Optionslaufzeit ausgeschlossen. Daher werden Sie während der Laufzeit der Konstant 2022 XL-Option über etwaige Preisänderungen Ihres Rahmenvertrages, die sich ohne die Konstant 2022 XL-Option ergeben, nicht informiert. Mit Ende der Option zahlen Sie wieder die dann geltenden Preise des entsprechenden Rahmenvertrages. Mindestens sechs Wochen vor dem Laufzeitende der Option werden Sie daher über den zum Auslaufen geltenden Preis Ihres Rahmenvertrages informiert. Sollte sich der mitgeteilte Preis des Rahmenvertrages von dem Preis des Rahmenvertrages zum Abschlussdatum der Konstant 2022 XL-Option unterscheiden, haben Sie die Möglichkeit, sich zum Ablauf der Konstant 2022 XL-Option auch vom Rahmenvertrag zu lösen.

5.3 Anpassungen der Preise des Rahmenvertrages wegen Neueinführung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 8 des jeweiligen Rahmenvertrages sowie aufgrund der Änderung der Umsatzsteuer bleiben von der Strompreisgarantie unberührt.

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Die Laufzeit der Konstant 2022 XL-Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum gemäß Ziffer 3.1 (Vertragsbeginn).

6.2 Die Option endet automatisch zum 31.03.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

6.4 Im Falle Ihres Umzuges, Ihrer Geschäftsaufgabe oder der Veräußerung Ihres Grundstücks haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

6.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

6.6 Nach Beendigung der Konstant 2022 XL-Option werden Sie ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Stichtag-Option

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Abschluss der Stichtag-Option bietet dem Kunden die Möglichkeit, das Datum (Stichtag) seiner Jahresverbrauchsabrechnung selbst festzulegen. Infolgedessen ändert der Kunde damit auch sein Abrechnungsjahr entsprechend. Die Jahresverbrauchsabrechnung wird zu dem gewählten Stichtag für alle Sparten erstellt, die unter der betreffenden Kundennummer abgerechnet werden.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit dem Lieferanten für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Stichtag-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, TradeRegio Strom plus, FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Erdgas plus, Gemeinschaftsstrom plus und Gewerbestrom plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde muss auf dem Angebotsformular das gewünschte Datum für die Jahresverbrauchsabrechnung mitteilen.

3.2 Durch Abschluss dieser Option verpflichtet sich der Kunde, die zur Abrechnung benötigten Zählerstände selbst abzulesen und dem Lieferanten unaufgefordert mitzuteilen. Der Zählerstand muss bis zum siebten Kalendertag nach dem gewünschten Datum für die Jahresverbrauchsabrechnung per Onlineservice, per E-Mail, telefonisch oder in Textform beim Lieferanten eingegangen sein.

3.3 Kommt der Kunde der Verpflichtung nach Ziffer 3.2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Lieferant berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte auf Grundlage der bis dahin beim Lieferanten vorliegenden Daten rechnerisch zu ermitteln.

3.4 Übermittelt der Kunde die benötigten Zählerstände erst nach dem festgelegten Termin von sieben Kalendertagen, so besteht für den Lieferanten keine Verpflichtung eine Rechnerkorrektur durchzuführen, auch wenn die abgelesenen Zählerstände von den errechneten Werten abweichen.

4 Vertragsabschluss der Option

4.1 Der Abschluss der Option kommt durch ein Vertragsangebot des Kunden und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung des Lieferanten in Textform zustande (Vertragsabschluss). Das Vertragsangebot des Kunden kann mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular, per Online-Auftrag oder telefonisch abgegeben werden. Die Vertragsbestätigung /Änderungsmitteilung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsangebots beim Lieferanten zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

4.2 Der Abschluss der Stichtag-Option ist nicht möglich in Verbindung mit der Option Unterjährige Abrechnung.

5 Umstellung des Abrechnungszeitraums

5.1 Nach Abschluss der Option wird der Abrechnungszeitraum des Kunden geändert. Damit durch diese Änderung das bisherige Abrechnungsjahr nicht deutlich länger als 365 Tage dauert, führt

dies einmalig zu verkürzten Abrechnungszeiträumen nach Ziffer 5.2 oder 5.3.

5.2 Liegt nach dem Abschluss der Option noch ein Abrechnungszeitpunkt des bisherigen Abrechnungsjahrs vor dem Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums, so wird der Zeitraum nach der letzten vom Lieferanten vorgegebenen Abrechnung bis zum Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums abgerechnet.

5.3 Liegt nach dem Abschluss der Option kein Abrechnungszeitpunkt des bisherigen Abrechnungsjahrs mehr vor dem Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums, so wird der aktuelle Zeitraum ab Beginn des bisherigen Abrechnungsjahrs bis zum Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums abgerechnet.

6 Vertragsbestandteile

6.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

6.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Stichtag-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Stichtag-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

7 Entgelte

Für die Stichtag-Option ist ein Entgelt in der im Angebotsformular angegebenen Höhe zu zahlen. Das Entgelt wird zeitanteilig berechnet.

8 Preisänderung

Das Entgelt versteht sich als Festpreis. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung der Entgelthöhe statt.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum gemäß Ziffer 4.1 (Vertragsbeginn).

9.2 Die Option hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die mit dem in der Bestätigung gemäß Ziffer 4.1 genannten Datum beginnt. Sie kann von beiden Vertragspartnern erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet, in Textform gekündigt werden.

9.3 Wird die Stichtag-Option nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich die Option unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

9.5 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

9.6 Nach Beendigung der Stichtag-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt. Der Abrechnungstermin wird dann wieder von dem Lieferanten festgelegt.

Regelungen zur Nebenzeit-Option Strom

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Abschluss der Nebenzeit-Option bietet dem Kunden die Möglichkeit, durch Verlagerung seines Stromverbrauchs in lastschwache Zeiten Einsparungen bei den Arbeitspreisen zu erzielen. Dazu wird der Tag in verschiedene Zeitzonen aufgeteilt, in denen unterschiedliche Arbeitspreise anfallen.

1.2 Als Hauptzeit im Rahmen dieser Option gilt die Zeit von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Als Nebenzeit gelten die übrigen Zeiten, d. h. die Zeit von Montag bis Freitag, jeweils 20:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8:00 Uhr sowie das Wochenende (freitags 20:00 Uhr bis montags 8:00 Uhr). Die vorstehend genannten Zeiten werden jeweils an die Sommer- und Winterzeit angepasst. Gesetzliche Feiertage nach dem Feiertagsgesetz NRW bleiben für die vorstehende Regelung unberücksichtigt.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit dem Lieferanten für die gleiche Verbrauchsstelle. Der Beginn der Laufzeit der Option ist davon abhängig, dass die installierte Zählertechnik Verbrauchsdaten in Abhängigkeit von der Tageszeit erfassen kann. Gegebenenfalls ist vor Laufzeitbeginn der Option ein Umbau des Zählers notwendig.

2.2 Die Nebenzeit-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, TradeRegio Strom plus, Gemeinschaftstrom plus und Gewerbestrom plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Vertragsabschluss der Option

3.1 Über den Eingang des vom Kunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformulars beim Lieferanten erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars beim Lieferanten zu.

3.2 Daraufhin wird der Lieferant unverzüglich einen Techniker beauftragen, der die zählertechnischen Voraussetzungen beim Kunden vor Ort gemäß Ziffer 2 überprüft sowie nötigenfalls und sofern möglich die installierte Zählertechnik umbaut. Gleichzeitig wird der Techniker die notwendige Einstellung der Tarifzeiten am Zähler gemäß Ziffer 1.1 vornehmen. Der Kunde kann sein Angebot bis zum Zugang der Vertragsbestätigung bei ihm jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

3.3 Der Vertragsabschluss der Option kommt nach Vorliegen aller in Ziffern 2 und 3.2 genannten Voraussetzungen durch eine Vertragsbestätigung des Lieferanten in Textform zustande. In dieser Bestätigung wird dem Kunden der Vertragsbeginn der Option mitgeteilt.

3.4 Der Abschluss der Nebenzeit-Option ist nicht möglich in Verbindung mit anderen zeitvariablen Tarifen und/oder Smart-Meter-Optionen.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Nebenzeit-Option Strom und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Nebenzeit-Option Strom, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Entgelte

5.1 Der Kunde zahlt nach Vertragsabschluss der Option einen einmaligen pauschalen Einrichtungspreis (EP) gemäß Angebotsformular. Hiermit sind die dem Lieferanten entstehenden Kosten für die Einstellung der Tarifzeiten am Zähler abgegolten.

5.2 Für die in der Hauptzeit gelieferte Arbeit in Kilowattstunden (kWh) zahlt der Kunde die jeweils gültigen Arbeitspreise des zugehörigen Rahmenvertrages.

5.3 Für die in der Nebenzeit gelieferte Arbeit in kWh zahlt der Kunde die jeweils gültigen Arbeitspreise des zugehörigen Rahmenvertrages reduziert um einen pauschalen Vorteil pro kWh in der im Angebotsformular angegebenen Höhe.

5.4 Darüber hinaus zahlt der Kunde für jeden Zähler einen pauschalen jährlichen Aufschlag auf den jeweils gültigen Grundpreis des zugehörigen Rahmenvertrages in der im Angebotsformular angegebenen Höhe. Der pauschale Aufschlag auf den Grundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.

6 Preisänderungen

Die in Ziffer 5 genannten und sich aus dem Angebotsformular ergebenden pauschalen Aufschläge und Vorteile verstehen sich als Festpreise. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung der pauschalen Aufschläge und Vorteile statt.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3.3 genannten Datum.

7.2 Die Option hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die mit dem in der Bestätigung gemäß Ziffer 3.3 genannten Datum beginnt. Sie kann von beiden Vertragspartnern erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet, in Textform gekündigt werden.

7.3 Andernfalls verlängert sich die Option unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

7.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

7.5 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

7.6 Nach Beendigung der Nebenzeit-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.